

C. Haushalte der Landkreise und j
kreisfreien Städte:

Land	Einnahme	Ausgabe
	in Millionen DM	
Sachsen	402,5	402,5
Sachsen-Anhalt	356,9	356,9
Thüringen	216,7	216,7
Brandenburg	171,8	171,8
Mecklenburg	142,3	142,3

§ 2

(1) Den Ländern werden im Haushaltsjahr 1950 vom Aufkommen an Besitz- und Verkehrsteuern, Verbrauchsteuern, Haushaltsaufschlägen der Handelsorganisation (HO) und sonstigen Haushaltsaufschlägen folgende Anteile überwiesen:

Land	Besitz- und Verkehr- steuern	Haushalts- aufschläge der HO und sonstige Haushalts- aufschläge	Zölle und Verbrauch- steuern
	%	"/a	"/o
Sachsen	17,2	10,0	10,0
Sachsen-Anhalt	21,0	15,0	15,0
Thüringen	15,0	22,0	22,0
Brandenburg ..	30,0	21,0	21,0
Mecklenburg ..	30,0	30,0	30,0

(2) Ausgenommen sind:

- a) die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer und die Körperschaftsteuer der zentralverwalteten volkseigenen Wirtschaft.

Diese Steuern verbleiben in voller Höhe im Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik;

- b) die Umsatzsteuer, die Lohnsteuer und die Körperschaftsteuer der länderverwalteten volkseigenen Wirtschaft.

Diese Steuern werden restlos an den Haushalt des Landes überwiesen, in dessen Bereich sich die Leitung der WB befindet.

(3) Die Überweisungen sind um den Betrag zu kürzen, um den der Haushaltsüberschuß der Länder per 31. Dezember 1949 den im Haushalt 1950 veranschlagten Überschuß übersteigt.

(4) Zum Ausgleich seines Haushalts sind dem Lande Mecklenburg ... 80 Millionen DM Dotationen aus dem Haushalt der Republik zu überweisen.

§ 3

(1) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, über die im Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehene Reserve zur Finanzierung sich als notwendig erweisender Maßnahmen, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, zu verfügen.

(2) Der Finanzminister hat dem Haushalts- und Finanzausschuß der Provisorischen Volkskammer vierteljährlich Bericht zu erstatten.

§ 4

(1) Von den persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben sind 10% einzusparen.

(2) Die Einsparungen bei den Verwaltungsausgaben und etwaige Mehreinnahmen dienen

1. der Deckung von Mindereinnahmen und
2. der Bestreitung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben für wirtschaftliche, kulturelle und soziale Zwecke.

(3) Über die Verwendung der Einsparungen und Mehreinnahmen entscheidet für den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik die Regierung, für die Haushalte der Länder die betreffende Landesregierung und für die Haushalte der Stadt- und Landkreise der zuständige Rat des Stadt- bzw. Landkreises.

§ 5

In Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan wird die Finanzierung der Investitionen in Höhe von 2350 Millionen DM bestätigt, und zwar

aus dem Haushalt	mit 1567,3 Millionen DAT,
aus den Amortisationen „	266,6 MillionenDM,
eigene Mittel „	315,5 MillionenDM,
	<hr/>
	2149,4 Millionen DM;

Investitionen Groß-Berlin,
die aus Finanzquellen der
Stadt Berlin gedeckt werden, 200,6 Millionen DM,

2350,0 Millionen DM.

§ 6

(1) Die Finanzpläne der volkseigenen Wirtschaft für das Jahr 1950 werden gemäß den Anlagen 7 bis 12 bestätigt.

(2) Die Amortisationen werden zu 60% für Investitionen und zu 40% für Generalreparaturen verwendet. Aus den für Generalreparaturen vorgesehenen Beträgen können bis zu 5% für kleine Anschaffungen verwendet werden. Die Amortisationen sind sowohl für die Investitionen als auch für die Generalreparaturen in monatlichen Teilbeträgen am 15. des folgenden Monats an die Deutsche Investitionsbank zu überweisen.

(3) Für das Jahr 1950 werden den Betrieben für den Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten (Direktorfonds) und den Rationalisierungsfonds als Grundbetrag 4% der Lohn- und Gehaltssumme zur Verfügung gestellt, und zwar 3% für den Direktorfonds und 1% für den Rationalisierungsfonds. Zusätzlich erhalten die zentralverwalteten volkseigenen Betriebe und Vereinigungen volkseigener Betriebe der Hauptabteilungen Kohle, Metallurgie, Maschinenbau, Elektrotechnik, Chemie, Steine und Erden — einschließlich der Bergbaubetriebe, die zu den Hauptabteilungen Metallurgie, Chemie sowie Steine und Erden gehören, sowie einschließlich der Fabrikationsbetriebe für Baumaterialien der Hauptabteilung Steine und Erden —, ferner die Fabrikationsbetriebe der Hauptabteilung Leichtindustrie, die sich mit der Herstellung von Kautschuk und Asbest, Kunstfaser, Zellstoff und mit der Lederherstellung befassen,